Richard Möbus Sachverständiger für Schallschutz Dipl.- Ing. Physik. Technik

Lessingstraße 17 A 65189 Wiesbaden Telefon 0611/505 85 28 Telefax 0611/505 85 30 moebus@der-akustiker.de

GUTACHTEN 2500cG/18

Gemeinde Heidenrod-Kemel
Bebauungsplan "Am Schlagweg"

Ermittlung und Beurteilung
der Schalleinwirkungen
der Windkraftanlagen in der Planungsfläche

### Auftraggeber:

Gemeinde Heidenrod - Der Gemeindevorstand -Rathausstraße 9 65321 Heidenrod

### Planer:

Planungsbüro Hendel + Partner Gustav-Freytag-Straße 15 65189 Wiesbaden

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1. Situation und Aufgabenstellung	1
2. Bearbeitungsgrundlagen	1
3. Anforderungen an die Schalleinwirkungen	3
4. Berechnungsverfahren für die Schallemissionen der Windkraftanlagen	3
5. Annahmen für die Ermittlung der Schallemissionen	6
6. Berechnung der Schallemissionen	8
7. Berechnungsverfahren für die Schalleinwirkungen in der Planungsfläche	18
8. Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Schalleinwirkungen	19
9. Zusammenfassung	22

Seite 1 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

## 1. Situation und Aufgabenstellung

Zur immissionsrechtlichen Genehmigung des Bebauungsplans "Am Schlagweg" im Ortsteil Kemel der Gemeinde Heidenrod ist es erforderlich auch die Schalleinwirkungen der bestehenden Windkraftanlagen im Norden und Osten der Ortslage zu ermitteln

Die Beurteilung der Schalleinwirkungen der 8 Windkraftanlagen östlich und südlich der Ortslage Kemel erfolgt zusammen mit den Schalleinwirkungen der Betriebe (Römerhalle, Feuerwehr, Getränkegroßhandel), ermittelt im Schallgutachten 2500bG/18 vom 29.10.2020.

Die Lage der Planungsfläche und der Windkraftanlagen ist im Plan in der Anlage 1 dargestellt.

### 2. Bearbeitungsgrundlagen

Zur Erarbeitung dieses Gutachtens wurden folgende Informationen berücksichtigt:

- Bebauungsplan "Am Schlagweg / An der Römerhalle" der Gemeinde Heidenrod, Ortsteil Kemel als PDF-Dokument im Maßstab 1:1000, Planverfasser Planungsbüro Hubert Hendel in Wiesbaden, Plandatum 31.08.2018
- Auszug aus den Geobasisinformationen, Liegenschaftskarte, der Gemeinde Kemel mit Darstellung der Planungsfläche und der benachbarten bestehenden Bebauung im PDF-Datenformat im Maßstab 1:2500, Herausgeber Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden, Plandatum 06.05.2019
- Auszug aus der Liegenschaftskarte der Gemeinde Kemel mit Darstellung der Planungsfläche und der benachbarten bestehenden Bebauung mit Höhenpunkten im PDF-Datenformat im Maßstab 1:500, Planverfasser Vermessungsbüro Post-Gärtner in Walluf, Plandatum 05.05.2017
- Lageplan/ Freiflächenplan-Entwurf als Vorabzug, Bauvorhaben "Kemel- Limesblick" im PDF-Datenformat im Maßstab 1:200, Planverfasser mjo-Architekten in Wiesbaden, Plandatum 06.05.2019
- Plan der Planungsfläche im DXF-Datenformat, Planverfasser Architekten Mayer Jenner
   Oumar in Wiesbaden, ohne Datum, erhalten am 15.02.2019

Seite 2 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

- Höhenmodell Kemel im DGM1 und DXF-Datenformat für den Bereich der Planungsfläche und bis über die Standorte der Windkraftanlagen, Ersteller Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden, Datum 14.09.2020
- "Schalltechnischer Bericht Nr. 211376-01.01 über eine Dreifachvermessung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 im Betrieb I" der Kötter Consulting Engineers KG in Rheine im Auftrag der Enercon GmbH in Aurich, Datum 14.10.2011 erhalten von der WRD Management Support GmbH in Magdeburg
- Angaben zu den Schallleistungspegeln der 5 Windkraftanlagen WEA 1 bis WEA 5 im Osten und Nordosten der Ortslage Kemel, erhalten vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz (Energie, Chemie, Abfall) in der Mail vom 17.03.2020
- Schallgutachten 2500bG/18 "Gemeinde Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan "Am Schlagweg" Verfasser Sachverständiger für Schallschutz Dipl.-Ing. Richard Möbus in Wiesbaden vom 29.10.2020
- Ortsbesichtigung des Sachverständigen am 05.04.2019

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt auf der Grundlage folgender Verordnungen, Normen und Richtlinien:

- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
   (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) vom 21.06.1990
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, ergänzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.07.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen vom 23.06.2016,
   Stand 30.06.2016
- DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen" vom Januar 2018

Seite 3 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

- DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2:
   Allgemeines Berechnungsverfahren" Ausgabe Oktober 1999
- DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung" vom Juli 2002 mit Beiblatt 1 vom Mai 1987
- VDI 2720, Blatt 1 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" vom März 1997

## 3. Anforderungen an die Schalleinwirkungen

Die von allen Windkraftanlagen und Betrieben gemeinsam ausgehenden Schalleinwirkungen müssen an den geplanten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.

Diese Richtwerte sind in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gestaffelt. Für die Planungsfläche wird die Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung angenommen.

Nach TA Lärm, Abschnitt 6.1 gelten für diese Nutzung und regelmäßige Schalleinwirkungen an mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres die folgenden Immissionsrichtwerte:

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.

tags nachts allgemeines Wohngebiet 55 40 dB(A)

Durch kurzzeitig einwirkende Schallpegel dürfen die genannten Richtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden.

# 4. Berechnungsverfahren für die Schallemissionen der Windkraftanlagen

Die Schallemissionen der Windkraftanlagen wurden nach dem Verfahren der TA Lärm, jedoch abweichend nicht mit Berücksichtigung der DIN ISO 9613-2, sondern hinsichtlich der Schallausbreitung, Boden- und Luftdämpfung mit Beachtung der LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bei Windkraftanlagen berechnet.

Seite 4 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

Die Anwendung der LAI - Hinweise führt dazu, dass die Bodendämpfung pauschal durch den Abzug von 3 dB(A) berücksichtigt wird und für die Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten für eine relative Luftfeuchte von 70 % und eine Lufttemperatur von 10° C angenommen wurden. Die Schalleinwirkungen wurden für die Oktavpegel im Bereich zwischen 63 Hz und 8000 Hz ermittelt und zum Summen-Beurteilungspegel mit der Frequenzbewertung der A-Kurve zusammengeführt.

Die Tonhaltigkeit der Schalleinwirkungen basiert auf den Angaben aus den Messberichten der Hersteller. Sofern kein Messbericht vorliegt, wurde aufgrund der großen Abstände zu allen Windkraftanlagen von mehr als 800 m kein Tonzuschlag in den Berechnungen vergeben.

Die Beurteilungspegel wurden nach folgenden Gleichungen mit Berücksichtigung des Zuschlags für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Ziffer 6.5 der TA -Lärm im Sinne einer Maximalwertbetrachtung für Sonntage berechnet.

$$L_{WA,\,r,\,tag} = 10 \cdot Log_{(10)} \left[ \frac{10^{\left(\frac{L_{WA}}{10}\right)} \cdot T_{T+10}^{\left(\frac{L_{WA}+6}{10}\right)} \cdot T_{R}}{T_{r,\,tag}} \right] + Ton$$
 
$$L_{WA,\,r,\,nacht} = 10 \cdot Log_{(10)} \left[ \frac{10^{\left(\frac{L_{WA}}{10}\right)} \cdot T_{N}}{T_{r,\,nacht}} \right] + Ton$$

#### Dabei bedeuten:

LWA,r,tag = Schallleistungs-Beurteilungspegel der Schallquelle in der Tagzeit in dB(A)

LWA,r,nacht = Schallleistungs-Beurteilungspegel der Schallquelle in der Nachtzeit in dB(A)

LWA = Schallleistungspegel der Schallabstrahlung der Schallquelle als Mittelungspegel nach TA Lärm in dB(A)

Seite 5 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

T <sub>T</sub>	=	Dauer der Schalleinwirkungen der Schallereignisse während der Beurteilungszeit in der Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten an Sonntagen in Stunden
T <sub>R</sub>	=	Dauer der Schalleinwirkungen der Schallereignisse während der Beurteilungszeit in der Tagzeit innerhalb der Ruhezeiten an Sonntagen in Stunden
T <sub>N</sub>	=	Dauer der Schalleinwirkungen der Schallereignisse während der Beurteilungszeit in der lautesten Nachtstunde in Stunden
$T_{r,tag}$	=	Beurteilungszeitraum für die Tagzeit = 16 Stunden
$T_{r,nacht}$	=	Beurteilungszeitraum für die Nachtzeit = 1 Stunde
Ton	=	Zuschlag für die Ton- oder Informationshaltigkeit der Schalleinwirkungen in dB(A)

Die Schalleinwirkungen in der Planungsfläche wurden im Sinne einer Maximalwertermittlung in allgemeinem Wohngebiet an Sonn- und Feiertagen berechnet und dazu der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Abschnitt 6.5 der TA Lärm von 6 dB(A) in den folgenden Zeiträumen angerechnet.

Die so ermittelten Schallleistungs-Beurteilungspegel wurden im digitalen Rechenmodell an der Position der Windkraftanlagen-Gondel angeordnet.

Die Berechnung der Schalleinwirkungen ist mit möglichen Unsicherheiten in den Angaben der Schallemissionen, sowie der Schallausbreitungsberechnungen und den Randbedingungen (Wetter) dazu behaftet. Nach den LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen ist mit folgenden Unsicherheiten zu rechnen:

Unsicherheit der Emissionsdaten or

Unsicherheit der Serienstreuung σp

Unsicherheit des Prognosemodells σ<sub>Prog</sub>

Für die Anlagen WEA 1 und WEA 2 liegen die Ergebnisse der Dreifach-Schallmessungen des Herstellers vor und die Unsicherheit der Typvermessung wird nach den LAI-Hinweisen, Abschnitt 6, b mit  $\sigma_R$  = 0,5 dB für diese Anlagen angenommen.

Seite 6 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

Für die Anlagen WEA 3 bis WEA 8 liegen keine Messergebnisse von Mehrfachmessungen vor und die Unsicherheit der Serienstreuung wird nach den LAI-Hinweisen, Abschnitt 6, c mit  $\sigma_P = 1,2$  dB für diese Anlagen angenommen.

Die Unsicherheit des Prognosemodells wird für alle Anlagen nach den LAI-Hinweisen, Abschnitt 6, d mit  $\sigma_{Prog}$  = 1,0 dB angenommen.

Die Gesamtunsicherheit  $\sigma_{ges}$  der Schalleinwirkungen jeder Windkraftanlage wurde nach den nach den LAI-Hinweisen mit folgender Gleichung berechnet.

$$\sigma_{\text{ges}} = \sqrt{(\sigma 2_R + \sigma 2_P + \sigma 2_{\text{Pr }og})}$$

### 5. Annahmen für die Ermittlung der Schallemissionen

Die Ermittlung der Schallemissionen der Windkraftanlagen wurde mit folgenden Annahmen durchgeführt:

#### WEA 1

- Typ Enercon E-82 E2
- Nabenhöhe 139 m
- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.430.710 / 5.559.266

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 103,8 dB(A)

nachts 100,8 dB(A)

#### WEA 2

- Typ Enercon E-82 E2

- Nabenhöhe 139 m

- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.431.012 / 5.558.984

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 103,8 dB(A)

nachts 102,8 dB(A)

Seite 7 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

#### WEA3

- Typ Enercon E-101
- Nabenhöhe 135 m

- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.431.178 / 5.559.380

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 106,0 dB(A)

bei Ostwind nachts 104,0 dB(A)

#### WEA 4

- Typ Enercon E-101

- Nabenhöhe 135 m

Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N
 3.431.338 / 5.559.029

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 106,0 dB(A)

bei Ostwind nachts 104,0 dB(A)

#### WEA 5

- Typ Enercon E-101

- Nabenhöhe 135 m

- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.431.567 / 5.558.906

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 106,0 dB(A)

bei Ostwind nachts 104,0 dB(A)

bei Nordwestwind nachts 105,0 dB(A)

Im Sinne einer Maximalwertermittlung wurde für die Nachtzeit der höhere Schallleistungspegel in die Berechnung eingesetzt.

#### WEA 6

- Typ GE 2.5-120

- Nabenhöhe 139 m

- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.431.439 / 5.560.103

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 106,0 dB(A)

nachts 106,0 dB(A)

#### WEA 7

- Typ GE 2.5-120

- Nabenhöhe 139 m

- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.431.512 / 5.560.455

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 106,0 dB(A)

nachts 106,0 dB(A)

Seite 8 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### WEA8

- Typ GE 2.5-120
- Nabenhöhe 139 m

- Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32N 3.431.247 / 5.560.746

- Schalleistungspegel aus der Genehmigung tags 106,0 dB(A)

nachts 106,0 dB(A)

Für die WEA 1 und WEA 2 liegen die Ergebnisse der Dreifachmessungen des Herstellers vor. Entsprechend wurde das folgende Emissionsspektrum dem Messbericht entnommen.

Oktav-Schallleistungspegel (Mittel aus drei Messungen) Referenzpunkt v<sub>10LWA.Pmax</sub>

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA,P</sub> in dB(A)	85,0	93,5	97,0	99,1	98,5	93,3	86,1	78,7

Für die WEA 3 bis WEA 8 liegen keine Messergebnisse vor. Deshalb wurde das folgende Referenzspektrum der LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen zur Berechnung der Schallemissionen eingesetzt.

### Referenzspektrum

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA,norm</sub> in dB	-20,3	-11,9	-7,7	-5,5	-6,0	-8,0	-12,0	-20,0

Die Lage der Windkraftanlagen ist im Plan der Anlage 1 dargestellt.

Die Schalleinwirkungen in der Planungsfläche wurden im Sinne einer Maximalwertermittlung in allgemeinem Wohngebiet an Sonntagen berechnet und dazu der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Abschnitt 6.5 der TA Lärm von 6 dB(A) in diesen Zeiträumen angerechnet.

# 6. Berechnung der Schallemissionen

In den folgenden Tabellen ist die Berechnung der Schallemissionen für jede der 8 Windkraftanlagen dargestellt.

Seite 9 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

# WEA 1 tagsüber

Schallleistungspegel aus der Genehmigung, tags 103,8 dB(A)										
Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigu	ung, tag	S			103,8	dB(A)	
Zuschlag für Bet	rieb in T	ageszei	ten mit e	erhöhter	Empfine	dlichkeit		6	dB	
Dauer des Betrie	chkeit	7	Stunden							
Dauer des Betrie	9	Stunden								
Beurteilungszeiti	raum							16	Stunden	
Zuschlag für Tor	nhaltigke	eit						0	dB	
Schallleistungsb	eurteilur	ngspege	l, tags					107,4	dB(A)	
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Typvei	messur	ıg			0,5	dB	
Zuschlag für die	Unsiche	rheit de	r Serien	streuun	g			0,0	dB	
Zuschlag für die	Unsiche	rheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB	
Zuschlag für die	Gesamt	unsiche	rheit					1,1	dB	
Resultierendes S	Spektrun	n als Erç	gebnis d	er Dreifa	ach-Mes	sung				
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz	
L <sub>WA,P</sub>	78,7	dB(A)								
Spektrum de	ungsbei	ırteilung	gspegel							
L <sub>WA,r,tag</sub>	89,5	98,0	101,5	103,6	103,0	97,8	90,6	83,2	dB(A)	

Seite 10 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### **WEA 1 nachts**

Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ung, nac	hts			100,8	dB(A)
Dauer des Betrie	ebs in de	er lautes	ten Nac	htstunde	)			1	Stunde
Beurteilungszeiti	raum						1	Stunde	
Zuschlag für Tor			0	dB					
Schallleistungsb	eurteilur			100,8	dB(A)				
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Typveı	messur	ıg			0,5	dB
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Serien	streuun	9			0,0	dB
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB
Zuschlag für die	Gesamt	unsiche	rheit					1,1	dB
Resultierendes S	Spektrun	n als Erç	gebnis d	er Dreifa	ach-Mes	sung			
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
$L_{WA,P}$	93,3	86,1	78,7	dB(A)					
Spektrum der	challleis	stungsbe	eurteilun	igspegel					
L <sub>WA,r,tag</sub>	82,9	91,4	94,9	97,0	96,4	91,2	84,0	76,6	dB(A)

Seite 11 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

# WEA 2 tagsüber

Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ıng, tag:	S			103,8	dB(A)	
Zuschlag für Bet	rieb in T	ageszei	ten mit e	erhöhter	Empfine	dlichkeit		6	dB	
Dauer des Betrie	chkeit	7	Stunden							
Dauer des Betrie	9	Stunden								
Beurteilungszeitr	Beurteilungszeitraum									
Zuschlag für Tor	nhaltigke	eit						0	dB	
Schallleistungsb	eurteilur	ngspege	l, tags					107,4	dB(A)	
Zuschlag für die		0,5	dB							
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Serien	streuun	9			0,0	dB	
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB	
Zuschlag für die	Gesamt	tunsiche	rheit					1,1	dB	
Resultierendes S	Spektrun	n als Erç	gebnis d	er Dreifa	ach-Mes	sung				
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz	
L <sub>WA,P</sub>	78,7	dB(A)								
Spektrum de	ungsbeu	ırteilunç	gspegel							
L <sub>WA,r,tag</sub>	89,5	98,0	101,5	103,6	103,0	97,8	90,6	83,2	dB(A)	

Seite 12 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### **WEA 2 nachts**

Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ung, nac	hts			102,8	dB(A)
Dauer des Betrie	ebs in de	er lautes	ten Nac	htstunde	)			1	Stunde
Beurteilungszeiti	raum						1	Stunde	
Zuschlag für Tor			0	dB					
Schallleistungsb	eurteilur			102,8	dB(A)				
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Typveı	messur	ıg			0,5	dB
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Serien	streuun	9			0,0	dB
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB
Zuschlag für die	Gesamt	unsiche	rheit					1,1	dB
Resultierendes S	Spektrun	n als Erç	gebnis d	er Dreifa	ach-Mes	sung			
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
$L_{WA,P}$	93,3	86,1	78,7	dB(A)					
Spektrum der	Schalle	challleis	stungsbe	eurteilun	gspegel				
L <sub>WA,r,tag</sub>	84,9	93,4	98,4	93,2	86,0	78,6	dB(A)		

Seite 13 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

# WEA 3 und WEA 4 tagsüber

L <sub>WA,r,tag</sub> 90,9 99,3 103,5 105,7 105,2 103,2 99,2 91,2 dB(A)											
Spektrum der Schallemissionen in der Tagzeit als Schallleistungsbeurteilungspegel mit Zuschlägen											
L <sub>WA,norm</sub> -20,3 -11,9 -7,7 -5,5 -6,0 -8,0 -12									dB(A)		
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz		
Referenzspektru	ım des L	.AI									
Zuschlag für die	Gesam	tunsiche	rheit					1,6	dB		
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB		
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Serien	streuun	9			1,2	dB		
Zuschlag für die Unsicherheit der Typvermessung 0,5 dB											
Schallleistungsb	eurteilur		109,6	dB(A)							
Zuschlag für Tor	nhaltigke	eit						0	dB		
Beurteilungszeiti	raum							16	Stunden		
Dauer des Betriebs außerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit 9 Stunden											
Dauer des Betrie	ebs wäh	rend Tag	geszeite	n mit erl	nöhter E	mpfindli	chkeit	7	Stunden		
Zuschlag für Bet	rieb in T	ageszei	ten mit e	erhöhter	Empfin	dlichkeit		6	dB		
Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ung, tag:	S			106	dB(A)		

Seite 14 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### WEA 3 und WEA 4 nachts

Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ung, nac	hts			104	dB(A)
Dauer des Betrie	ebs in de	er lautes	ten Nac	htstunde	)			1	Stunde
Beurteilungszeiti	raum							1	Stunde
Zuschlag für Tor			0	dB					
Schallleistungsb	eurteilur			104,0	dB(A)				
Zuschlag für die	Unsiche			0,5	dB				
Zuschlag für die	Unsiche			1,2	dB				
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB
Zuschlag für die	Gesamt	tunsiche	rheit					1,6	dB
Referenzspektru	ım des L	.AI							
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
L <sub>WA,norm</sub>	-8,0	-12,0	-20,0	dB(A)					
Spektrum der	mission	challleis	tungsbe	eurteilun	igspegel				
mit Zuschlägen  L <sub>WA,r,tag</sub> <b>85,3 93,7 97,9 100,1 99,6</b>							93,6	85,6	dB(A)

Seite 15 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

# WEA 5 tagsüber

Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ung, tag:	s			106	dB(A)
Zuschlag für Bet	rieb in T	ageszei	ten mit e	erhöhter	Empfine	dlichkeit	1	6	dB
Dauer des Betrie	ebs wäh	rend Tag	geszeite	n mit erl	höhter E	mpfindli	chkeit	7	Stunden
Dauer des Betrie	9	Stunden							
Beurteilungszeiti	16	Stunden							
Zuschlag für Tor	nhaltigke	eit						0	dB
Schallleistungsb	eurteilur	ngspege	l, tags					109,6	dB(A)
Zuschlag für die		0,5	dB						
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	r Serien	streuun	g			1,2	dB
Zuschlag für die	Unsiche	erheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB
Zuschlag für die	Gesamt	tunsiche	rheit					1,6	dB
Referenzspektru	m des L	.AI							
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
L <sub>WA,norm</sub>	-20,0	dB(A)							
Spektrum de	ırteilung	gspegel							
L <sub>WA,r,tag</sub>	90,9	99,3	103,5	105,7	105,2	103,2	99,2	91,2	dB(A)

Seite 16 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### **WEA 5 nachts**

Schallleistungsp	egel aus	der Ge	nehmigı	ung, nac	hts			105	dB(A)
Dauer des Betrie	ebs in de	er lautes	ten Nac	htstunde	)			1	Stunde
Beurteilungszeiti	raum							1	Stunde
Zuschlag für Tor				0	dB				
Schallleistungsb			105,0	dB(A)					
Zuschlag für die	Unsiche	rheit de	r Typveı	messur	ıg			0,5	dB
Zuschlag für die	Unsiche	rheit de	r Serien	streuun	9			1,2	dB
Zuschlag für die	Unsiche	rheit de	s Progn	osemod	ells			1,0	dB
Zuschlag für die	Gesamt	unsiche	rheit					1,6	dB
Referenzspektru	ım des L	.AI							
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
L <sub>WA,norm</sub> -20,3 -11,9 -7,7 -5,5 -6,0							-12,0	-20,0	dB(A)
Spektrum der Schallemissionen in der Nachtzeit als Schallleistungsbeurte mit Zuschlägen									gspegel
L <sub>WA,r,tag</sub> 86,3 94,7 98,9 101,1 100,6							94,6	86,6	dB(A)

Seite 17 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

# WEA 6 bis 8 tagsüber

Schallleistungspegel aus der Genehmigung, tags									dB(A)
Zuschlag für Betrieb in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit									dB
Dauer des Betrie	7	Stunden							
Dauer des Betriebs außerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit									Stunden
Beurteilungszeiti						16	Stunden		
Zuschlag für Tor	Zuschlag für Tonhaltigkeit							0	dB
Schallleistungsbeurteilungspegel, tags								109,6	dB(A)
Zuschlag für die Unsicherheit der Typvermessung								0,5	dB
Zuschlag für die			1,2	dB					
Zuschlag für die			1,0	dB					
Zuschlag für die					1,6	dB			
Referenzspektrum des LAI									
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
L <sub>WA,norm</sub>	-20,3	-11,9	-7,7	-5,5	-6,0	-8,0	-12,0	-20,0	dB(A)
Spektrum der Schallemissionen in der Tagzeit als Schallleistungsbeurteilungspegel mit Zuschlägen									
L <sub>WA,r,tag</sub>	90,9	99,3	103,5	105,7	105,2	103,2	99,2	91,2	dB(A)

Seite 18 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

#### WEA 6 bis 8 nachts

Schallleistungsp			106	dB(A)						
Dauer des Betrie			1	Stunde						
Beurteilungszeiti						1	Stunde			
Zuschlag für Tor					0	dB				
Schallleistungsb	ngspege				106,0	dB(A)				
Zuschlag für die Unsicherheit der Typvermessung 0,5 dB									dB	
Zuschlag für die			1,2	dB						
Zuschlag für die			1,0	dB						
Zuschlag für die					1,6	dB				
Referenzspektrum des LAI										
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz	
L <sub>WA,norm</sub>	-20,3	-11,9	-7,7	-5,5	-6,0	-8,0	-12,0	-20,0	dB(A)	
Spektrum der Schallemissionen in der Nachtzeit als Schallleistungsbeurteilungspegel mit Zuschlägen										
L <sub>WA,r,tag</sub>	87,3	95,7	99,9	102,1	101,6	99,6	95,6	87,6	dB(A)	

Die so im Oktavspektrum berechneten Schallemissionspegel wurden als Punktschallquellen jeweils in Höhe der Gondel der Windkraftanlagen in das digitale Rechenmodell eingesetzt.

# 7. Berechnungsverfahren für die Schalleinwirkungen in der Planungsfläche

Für jede der im Abschnitt 6 genannten Schallquellen wurden aus den dort ermittelten Schallleistungs-Beurteilungspegeln die Teil-Beurteilungspegel am Immissionsort am östlichen Rand der Planungsfläche berechnet.

Die rechnerische Ermittlung aller Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen in der Planungsfläche wurde nach dem Verfahren der TA Lärm mit Beachtung der Besonderheiten der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Interimsverfahren) des LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) durchgeführt.

Seite 19 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

Als wesentliche Änderung zur Anwendung der DIN ISO 9613-2 wird beim Interimsverfahren die Bodendämpfung mit 3 dB und die Meteorologiekorrektur mit 0 dB angenommen. Zusätzlich wird im Interimsverfahren eine abgestufte Betrachtung der Qualität der Prognose und Vergabe damit verbundener Zuschläge für Unsicherheiten der Emissionsdaten, der Herstellerangaben, der Typvermessung und des Prognosemodells angewandt.

Zur Berechnung wurde ein drei-dimensionales digitales Rechenmodell erstellt, in dem bestehende und geplante Gebäude, alle sonstigen natürlichen und künstlichen Hindernisse, das Gelände sowie alle Schallquellen enthalten sind.

Bei der Berechnung wurde die Schallpegelminderung durch geometrische Schallausbreitung zwischen den einzelnen Schallquellen und den Immissionsorten, sowie die Schirmung und Reflexion an Gebäuden und sonstigen Hindernissen berücksichtigt.

Zur Berechnung der Geräuschimmissionen wurde das Programmsystem LIMA, Version 2019.03 eingesetzt. In diesem Programm werden die genannten Verordnungen, Normen und Richtlinien berücksichtigt. Die Testaufgaben für die Überprüfung von Rechenprogrammen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Test 94 und RBLärm-92) wurden mit diesem Programm ohne Abweichungen richtig berechnet.

Die Schalleinwirkungen wurden am Immissionsort am östlichen Rand der Planungsfläche in Höhe des 1. Obergeschosses berechnet.

# 8. Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Schalleinwirkungen

Mit den in den Abschnitten 4 bis 6 beschriebenen Berechnungsverfahren und Grundlagen für die Berechnungen wurden die von den nächsten Windkraftanlagen nördlich und östlich der Ortslage Kemel im geplanten Wohngebiet einwirkenden Beurteilungspegel berechnet.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurden die im Abschnitt 3 genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Dazu sind noch die im Schallgutachten 2500bG/18
"Gemeinde Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan 'Am Schlagweg'" vom 29.10.2020 für die Betriebe (Römerhalle, Feuerwehr, Getränkegroßhandel) ermittelten Beurteilungspegel zu addieren. Die so berechneten Gesamt-Beurteilungspegel sind unmittelbar zum Vergleich mit den
Immissionsrichtwerten geeignet.

Seite 20 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

In der folgenden Tabelle sind die Berechnungsergebnisse als Teil- und als Gesamt-Beurteilungspegel an allen Immissionsorten in der Planungsfläche dargestellt. In der rechten Spalte ist ggf. die Überschreitung der Richtwerte aufgezeigt.

Die Lage der Immissionsorte ist in der Anlage 2 dargestellt.

Schalleinwirkungen aller Betriebe und Windkraftanlagen in der Planungsfläche:

IP- Nr.	Nutz ung	Ge schoss	Fassade	Beurteilungspegel							Über schreitung	
				alle Betriebe		Windkraft anlagen		Gesamt				
				tag dB(A)	nacht dB(A)	tag dB(A)	nacht dB(A)	tag dB(A)	nacht dB(A)	tag dB(A)	nacht dB(A)	
1	WA	EG	Nord	46,9	32,1	45,4	39,9	49	41	- -	1	
2	WA	EG	Süd	47,8	31,7	45,4	39,9	50	41	-	1	
3	WA	EG	Nord	49,3	31,9	45,4	39,9	51	41	-	1	
3	WA	1.OG	Nord	50,1	32,6	45,4	39,9	51	41	-	1	
4	WA	EG	Süd	51,9	32,6	45,4	39,9	53	41	-	1	
4	WA	1.OG	Süd	52,7	33,7	45,4	39,9	53	41	_	1	
5	WA	EG	Nord	50,9	33,3	45,4	39,9	52	41	_	1	
5	WA	1.OG	Nord	52,4	34,4	45,4	39,9	53	41	-	1	
6	WA	EG	Süd	49,0	32,5	45,4	39,9	51	41	_	1	
6	WA	1.OG	Süd	51,0	33,7	45,4	39,9	52	41	-	1	
7	WA	EG	Nord	48,3	32,2	45,4	39,9	50	41	-	1	
8	WA	EG	Süd	47,0	30,6	45,4	39,9	49	40	-	0	
9	WA	EG	West	37,9	28,4	45,4	39,9	46	40	-	0	
10	WA	EG	West	37,8	28,6	45,4	39,9	46	40	-	0	
10	WA	1.OG	West	39,1	29,9	45,4	39,9	46	40	-	0	
11	WA	EG	West	38,9	29,0	45,4	39,9	46	40	-	0	
11	WA	1.OG	West	40,0	30,2	45,4	39,9	46	40	-	0	
12	WA	EG	West	40,4	29,2	45,4	39,9	47	40	-	0	

Gemeinde Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan "Am Schlagweg" Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen in der Planungsfläche Gutachten des Sachverständiger für Schallschutz Dipl.-Ing. Richard Möbus, Wiesbaden

Seite 21 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

Durch die Schalleinwirkungen der Betriebe (Römerhalle, Feuerwehr, Getränkegroßhandel) wird gemeinsam mit den Schalleinwirkungen der 8 Windkraftanlagen der im Abschnitt 3 genannte Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten in der Planungsfläche innerhalb der Tagzeit um mindestens 2 dB(A) unterschritten und damit eingehalten.

Innerhalb der Nachtzeit, der lautesten Nachtstunde, wird der Richtwert an den Immissionsorten im Nahbereich zur Römerhalle um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten, an allen anderen Immissionsorten erreicht, aber nicht überschritten.

Mit Bezug zu Abschnitt 3.2.1 "Prüfung im Regelfall", Absatz 3, der TA Lärm ist die Überschreitung um nicht mehr als 1 dB(A) konform zu den Anforderungen, da die Überschreitung nur selten eintritt, wenn bei starkem Ostwind alle Windkraftanlagen die prognostizierten Schallemissionen verursachen und gleichzeitig in der Römerhalle eine Veranstaltung mit hohem Innengeräuschpegel stattfindet.

Seite 22 von 22 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### 9. Zusammenfassung

Zur immissionsrechtlichen Genehmigung des Bebauungsplans "Am Schlagweg" im Ortsteil Kemel der Gemeinde Heidenrod wurden im vorliegenden Gutachten auch die Schalleinwirkungen der bestehenden Windkraftanlagen in der Nachbarschaft ermittelt.

Als Ergebnis der Berechnungen wird im Gutachten der Nachweis geführt, dass die Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen, gemeinsam mit den Einwirkungen der Betriebe (Römerhalle, Feuerwehr, Getränkegroßhandel), ermittelt im Schallgutachten 2500bG/18 vom 29.10.2020, die Anforderungen der TA Lärm in der Tag- und Nachtzeit erfüllen. In der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert zwar um nicht mehr als 1 dB(A) gering überschritten, dies ist jedoch nach Abschnitt 3.2.1 der Vorordnung hinnehmbar, da die Gleichzeitigkeit der dazu erforderlichen Ereignisse, starker Ostwind und eine nächtliche Veranstaltung in der Römerhalle, selten auftritt.

Dieses Gutachten umfasst 22 Seiten und 2 Anlagen.

Wiesbaden, den 11.11.2020

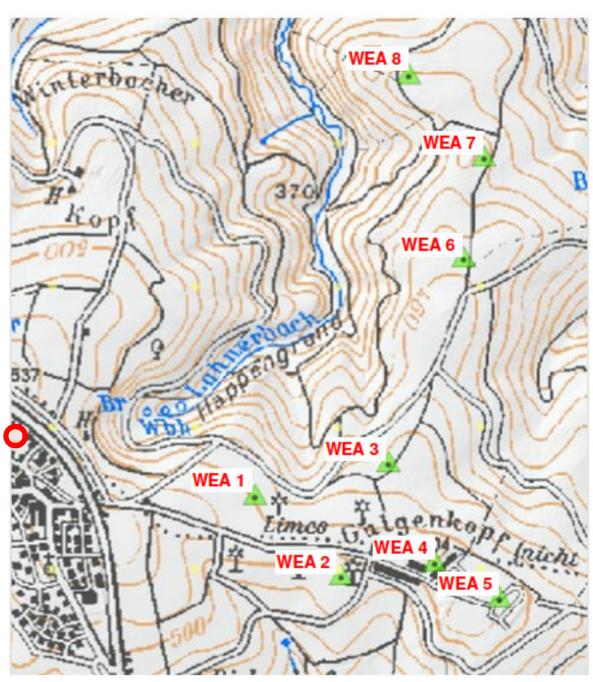
Dipl.-Ing. Richard Möbus

Anlage 1 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

### Gemeinde Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan "Am Schlagweg" Ermittlung der Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen in der Planungsfläche

Lageplan mit Darstellung der Windkraftanlagen

Immissionsort



Anlage 2 zum Gutachten 2500cG/18 vom 11.11.2020

Gemeinde Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan "Am Schlagweg" Ermittlung der Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen in der Planungsfläche

